

1.1.1 Festlegung der quantitativen und qualitativen Idealzusammensetzung des Verwaltungsrates: 15.01.26 -----

Der Obmann berichtet, dass die Banca d'Italia im August 2023 die Durchführungsbestimmungen zur Aufbauorganisation, zu den Prozessen und den internen Kontrollen für die Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung abgeändert hat. Eine wesentliche Neuerung betrifft den Antigeldwäscheverwalter, welcher auch in der Idealzusammensetzung berücksichtigt werden muss. Der Antigeldwäscheverwalter ist im Zuge der nächsten Neuwahl 2026 erstmalig zu ernennen. -----

Der Obmann informiert weiters, dass im Verwaltungsrat zusätzlich auch noch die Ernennung eines Verantwortlichen für die Überwachung des Internal Audits vorzunehmen ist. -----

Der Verwaltungsrat hat zuletzt in der Sitzung vom 13.01.2022 die eigene qualitative und quantitative Idealzusammensetzung festgelegt und hat die darin vorgeschriebene Idealzusammensetzung auch regelmäßig überprüft. Aufgrund der obgenannten jüngsten gesetzlichen Neuerungen schlägt der Obmann vor, die Idealzusammensetzung an die gesetzlichen Anforderungen anzupassen. -----

Der Obmann erinnert daran, dass gemäß Rundschreiben der Banca d'Italia Nr. 285/2013 die Verwaltungsratsmitglieder über eine angemessene Kenntnis des Bankgeschäfts, der wirtschaftlichen Gegebenheiten, des Finanzwesens und des Risk Managements im wirtschaftlichen, aber auch im rechtlichen Bereich verfügen müssen. Auch wird die Notwendigkeit unterstrichen, die optimale Besetzung der Organe, in Bezug auf deren qualitative und quantitative Aufstellung, im Voraus festzulegen. Dazu soll besonders auf Struktur und Größe der Bank Rücksicht genommen werden. -----

Diese Festlegung der quantitativen und qualitativen Idealzusammensetzung wird dem Organ selbst überlassen, welches im Anschluss daran eine regelmäßige Überprüfung vornimmt, um festzustellen, wie weit die Realität der quantitativen und qualitativen Zusammensetzung des Verwaltungsrates mit den optimalen Erfordernissen der Idealzusammensetzung übereinstimmt. Die Prüfungsergebnisse müssen vom Verwaltungsrat festgehalten werden und werden den Mitgliedern mitgeteilt, damit diese rechtzeitig, vor der auf die Neuwahl folgenden Vollversammlung, die notwendigen Maßnahmen ergreifen können. Dies gilt auch bei Kooptierung von Verwaltungsratsmitgliedern, in diesem Fall werden die Informationen zur Überprüfung der Idealzusammensetzung bei der nächsten auf die Kooptierung folgenden Vollversammlung mitgeteilt. -----

Dem Verwaltungsrat beziehungsweise den unabhängigen Verwaltern obliegt es auch, die Kandidaten zu bewerten, die bei Wahlen vorgeschlagen werden. Die Überwachungsanweisungen empfehlen, jeder Kandidatur ein kurzes Curriculum beizulegen, das einerseits die Eignung des Kandidaten für das angestrebte Mandat, andererseits dessen Einbindung in die eine oder andere soziale und wirtschaftliche Kategorie von Mandataren belegen soll, die in Folge näher beschrieben werden. -----

Die Ergebnisse besagter Auswertung müssen der Vollversammlung zur Kenntnis gebracht werden, um den Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, kundige Entscheidungen zu treffen. -----

Besonderes Augenmerk wird in diesem Kontext auf Informationsflüsse und operative Prozesse gelegt, die Grundlage für die Funktion der betroffenen Organe bilden. Dies wird durch Festlegung von Informationsflüssen zwischen und innerhalb der Organe und durch die klare Profilierung der verschiedenen Kompetenzen von deren Mitgliedern gewährleistet.-----

Im Hinblick auf die gesetzlichen Neuerungen im RG Nr. 1/2000 betont der Obmann, dass es im Interesse der Raiffeisenkasse ist, eine hohe Professionalität und Kompetenz der eigenen Mandatare zu garantieren, weshalb auch entsprechend hohe Anforderungen an die eigenen Exponenten der Raiffeisenkasse gestellt werden. Dies unbeschadet sollen die Vorgaben zur Zusammensetzung des Verwaltungsrates nicht so weit gehen, dass sie der genossenschaftlichen Natur der Raiffeisenkasse zuwiderlaufen, indem sie durch Festlegung von zu hohen Maßstäben im Verhältnis zur Größe und Komplexität der Raiffeisenkasse zum Ausschluss von Mitgliedern führen, die sich aufgrund anderer Berufs- und Lebenserfahrungen auszeichnen und im Verwaltungsrat einen wertvollen Beitrag leisten können. Gerade dies würde zur kulturellen Verflachung der Organe führen und die Raiffeisenkasse von ihrer Basis entwurzeln. Des Weiteren gilt es zu berücksichtigen, dass gerade die hervorgehobene Rolle der Geschäftsführung im Verwaltungssystem der Raiffeisenkassen und deren Rolle im Verhältnis zum Verwaltungsrat sich auf die Umsetzung der heute gegenständlichen Vorgaben auswirken.-----

In diesem Kontext erachtet es nun der Obmann für unumgänglich, dass der Verwaltungsrat, auch in Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen die Festlegung der quantitativen und qualitativen Idealzusammensetzung vom 13.01.2022 überarbeitet. -----

Die Überprüfung der Übereinstimmung zwischen der Realität in der Raiffeisenkasse und den optimalen Erfordernissen wird regelmäßig aufgrund der aufsichtsrechtlichen Vorgaben vorgenommen. Insbesondere wird die Überprüfung der Übereinstimmung der Idealzusammensetzung bei Neuwahlen anlässlich der Prüfung der Eignung der Verwaltungsratsmitglieder, deren Einhaltung der Grenzen der Ämterhäufung und der Bewertung hinsichtlich der Angemessenheit der kollegialen Zusammensetzung des Organs durchgeführt, ansonsten wenn sich Neuerungen oder Änderungen in den einzelnen behandelten Bereichen bzw. im Hinblick auf die quantitative und qualitative Idealzusammensetzung ergeben. -----

Da somit die Überprüfung der Übereinstimmung der Idealzusammensetzung bei Neuwahlen unmittelbar nach der Wahl in Zusammenhang mit den Bewertungen laut RG Nr. 1/2000 vorgenommen wird, wird die durchzuführende periodische Selbstbewertung zur Zusammensetzung und zum Funktionieren des Organs hingegen im Jahr der Neuwahlen innerhalb von 6 Monaten nach Amtsantritt der Mandatare vorgenommen, um auch den neuen Mandataren die Einsicht in das Funktionieren des Organs zu ermöglichen. -----

1.1.1.1 Quantitative Idealzusammensetzung des Verwaltungsrates: 15.01.26 -----

Der Obmann verweist auf die bereits festgelegte Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder, welche bei 5 Verwaltern liegt. Der Verwaltungsrat diskutiert eingehend über die definierte Anzahl und diese wird auch im Einklang mit den statutarischen Bestimmungen für angemessen empfunden. Der Verwaltungsrat legt sodann fest, dass sich der Verwaltungsrat unverändert idealerweise aus 5 Mitgliedern zusammensetzen sollte. -----

1.1.1.2 Qualitative Idealzusammensetzung des Verwaltungsrates: 15.01.26 -----

1.1.1.2.1 Widerspiegelung der sozialen Basis der Genossenschaft: 15.01.26 -----

Es wird nochmals festgehalten, dass es die Raiffeisenkasse für grundlegend erachtet, so weit wie möglich die soziale Basis und die territoriale Realität auszudrücken, die sie trägt und auf der sie ihre Tätigkeit ausübt. Als Genossenschaft fühlt sich die Raiffeisenkasse ebenfalls den demokratischen und solidarischen Prinzipien verpflichtet, die zusammen den Grundstein des Genossenschaftswesens bilden. In diesem Sinne ist die Raiffeisenkasse bestrebt,

die höchstmögliche professionelle Qualifikation ihrer Mandatare zu erreichen, wobei dies aber niemals die benannten Grundprinzipien ihres Wirkens entkräften darf. -----

In Hinblick auf die Notwendigkeit, dass der Verwaltungsrat die soziale Basis der Genossenschaft in Hinsicht auf ihre wirtschaftliche, lokale, und altersmäßige Zusammensetzung wiedergibt, wird festgehalten (Stand 31.12.2025): -----

Die 1.590 Mitglieder der Raiffeisenkasse setzen sich in Bezug auf die Rechtsform wie folgt zusammen: -----

- 441 Unternehmen verschiedener Größenordnungen, davon sind 57 Personengesellschaften (OHG, KG), 333 Einzelfirmen, 2 Genossenschaften und 49 Kapitalgesellschaften; -----
- 1.122 Privatpersonen; -----
- 27 Sonstige (Freiberufler, Non Profit Organisationen, Interessensgemeinschaften und öffentliche Körperschaft) -----

In Bezug auf die Berufsgruppen gibt es folgende Zusammensetzung: -----

- 191 Landwirtschaft; -----
- 89 Tourismusbranche; -----
- 82 Handwerk -----
- 80 Unternehmer -----
- 30 Handel -----
- 43 Dienstleistungen -----
- 5 Industrie -----
- 599 Angestellte, Arbeiter, Private; -----
- 422 Pensionisten; -----
- 25 Freiberufler; -----
- 24 Sonstige (z.B. Studenten, Hausfrauen, nicht beschäftigt usw.); -----

Laut statutarischen Vorgaben dürfen aus ein und desselben Gemeindegebietes nur 2 Verwaltungsratsmitglieder stammen. -----

Es wird festgehalten, dass im Einzugsgebiet der Bank folgende Kategorien besondere wirtschaftliche Bedeutung genießen: -----

Landwirtschaft, Tourismus sowie Handel und Handwerk, sodass es sinnvoll ist, dass möglichst 1 Vertreter dieser Kategorien im Verwaltungsrat anwesend ist, um die Vielfalt der im Einzugsgebiet der Raiffeisenkasse gegenwärtigen Kategorien angemessen wiederzugeben. -----

1.1.1.2.2 Berufserfahrung und fachliche Kompetenz der Verwalter: 15.01.26 -----

Es wird vorausgeschickt, dass die zitierten Überwachungsbestimmungen Nr. 285/2013 (Parte Prima, Titolo IV, Capitolo 1, Sezione III) vorsehen, dass in kleineren Bankrealitäten die Führungszuständigkeit und technische Kompetenz der Geschäftsführung, die Notwendigkeit einer genauen Funktionsunterscheidung innerhalb des Verwaltungsrates in Hinsicht auf Führungs- und Überwachungsfunktion überflüssig machen. Daraus folgt, dass die hohe technische Kompetenz des Direktors und dessen Berichterstattungs- und Gewährleistungspflichten, auch und gerade in Hinblick auf Informationsflüsse, es ermöglichen, entsprechend weit gestreute Berufserfahrungen im Verwaltungsrat einzubringen und so ein angemessenes Zusammenspiel verschiedener technischer Kompetenzen zu gewährleisten. -----

Im Hinblick auf die Professionalität der Verwaltungsratsmitglieder, legt Art. 4 des RG Nr. 1/2000 die Mindestvoraussetzungen zur Berufserfahrung der Mitglieder fest. Drei Mitglieder des Verwaltungsrates müssen demnach die Voraussetzungen gemäß Art. 4 Abs. 1 erfüllen und maximal zwei Mitglieder können unter Personen

ausgewählt werden, welche die Voraussetzungen gemäß Art. 4 Abs. 3 erfüllen. --- Entsprechend den aktuellen Vorgaben im Bereich der Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung muss ein Mitglied des Verwaltungsrats über ausreichende Kenntnisse, Kompetenzen und Erfahrung in diesen Bereichen verfügen. Außerdem muss es ein Verständnis für das Geschäftsmodell und den Tätigkeitsbereich und das Tätigkeitsgebiet der Bank haben. Diese Voraussetzungen sind immer gegeben, wenn der Verwalter, entweder selbst Verpflichteter („destinatario“ siehe Art 3 GvD 231/2007) gemäß den Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung ist oder mindestens drei Jahren einer beruflichen Tätigkeit nachgegangen wurde, wo die Tätigkeiten mit dem Sachgebiet der Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu tun haben oder mindestens 15 Stunden Weiterbildung im Sachgebiet der Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung in den letzten drei Jahren nachweisen kann. -----

Im Hinblick auf die Funktion des verantwortlichen Verwaltungsrats für die Überwachung des Internal Audits wird von der Bankenaufsicht verlangt, dass dieser keine anderen operativen bzw. ausführenden Tätigkeiten (wie bspw. jene eines Antigeldwäsche-Verwalters oder jene eines Vollzugsausschussmitglieds) durchführt, da die Unabhängigkeit von jenen Tätigkeiten, welche das Internal Audit überwacht, gewährleistet sein muss. Zudem sollte die Funktion nicht vom Obmann übernommen werden. -----

1.1.1.2.3 Berufliche und fachliche Weiterbildung: 15.01.26 -----

In Hinsicht auf die von den Überwachungsbestimmungen der Banca d'Italia und den Vorgaben des RG Nr. 1/2000 angesprochene Notwendigkeit, dass die Verwalter über angemessene berufliche und fachliche Qualifikation und über entsprechendes Know-How verfügen, wird erklärt, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates Schulungen in den wichtigen Bereichen Bankwirtschaft, Risk Management, Kreditwesen, Finanzen, Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Rechtskunde, Transparenz etc. besuchen müssen, wobei jedes Mitglied ein Mindestmaß von 30 Stunden innerhalb der Amtsperiode absolvieren sollte. -----

In Hinsicht auf die vom gegenständlichen Rundschreiben angesprochene Notwendigkeit, dass die Verwalter über angemessene berufliche und fachliche Qualifikation und über entsprechendes Know-How verfügen, wird erklärt, dass die Vollversammlung mit Beschluss vom 30.04.2021 eine eigene Wahlordnung beschlossen hat, welche unter anderem die Einführung eines Systems von Bildungsguthaben vorsieht, laut welchem jedes Verwaltungsratsmitglied eine Mindestanzahl von jährlich 8 Stunden Guthaben für den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen und Schulungen vorweisen muss. Die in diesem Zusammenhang anerkannte Fortbildung, welche vom Raiffeisenverband Südtirol Gen. geregelt wird, muss die Bereiche Bankwirtschaft, Risk Management, Kreditwesen, Antigeldwäsche, Transparenz, Finanzen, Rechtskunde etc. betreffen. Jene Mandatäre, welche aus der Amtszeit scheiden, müssen für eine Wiederwahl mindestens 30 absolvierte Fortbildungsstunden vorweisen. Jene Mandatäre, welche die Voraussetzungen der Professionalität gemäß Art. 4 Abs. 3 Buchstabe c) RG Nr. 1/2000 erfüllen, absolvieren ein verpflichtendes Schulungsprogramm, welches vom Raiffeisenverband in Zusammenarbeit mit Universitäten organisiert wird. -----

1.1.1.2.4 Angemessener Zeitaufwand für die Ausübung des Amtes: 15.01.26 -----

Der Obmann verweist auf den neu eingeführten Art. 4-quinquies des RG Nr.

1/2000 zur Pflicht für die Exponenten, der Ausübung ihres Amtes die angemessene Zeit zu widmen, und unterstreicht die Bedeutung dieser Bestimmung für das gute Funktionieren des Organs. Demnach sollen die einzelnen Verwaltungsratsmitglieder bei den Sitzungen des Verwaltungsrates anwesend sein, die Fortbildungsmöglichkeiten nutzen, sowie sonst die nötige Zeit aufbringen, um die ihnen weitergeleiteten Informationen, Dokumente und sonstigen Themen, die ihnen zur Kenntnis gebracht werden, zu verarbeiten und ggf. zu vertiefen. -----

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Raiffeisenkasse bereits mit Beschluss der Vollversammlung vom 24.04.2009 die Grenzen für die Ämterhäufung festgelegt hat. Der Obmann weist darauf hin, dass im Zuge der nächsten Statutenänderung die Grenzen im Hinblick auf die Ämterhäufung im Statut verankert werden, wie dies auch gemäß Art. 4-quinquies des RG Nr. 1/2000 vorgesehen ist. -----

Art. 4-quinquies des RG Nr. 1/2000 sieht weiters vor, dass die Exponenten der Raiffeisenkasse schriftlich erklären, dem Amt mindestens die Zeit widmen zu können, die von der Bank für erforderlich gehalten wird. Der Obmann schlägt vor, den für erforderlich gehaltenen Zeitaufwand für das Amt eines „einfachen“ Verwaltungsratsmitglieds und jenen für das Amt des Obmannes bzw. des Obmannstellvertreters zu definieren. Dabei schlägt der Obmann vor, sich an die vom Koordinierungsrat des RIPS-Verbundes definierten Spannen für einen angemessenen Zeitaufwand zur Ausübung des Amtes zu orientieren. Der Verwaltungsrat diskutiert eingehend über die definierten Spannen und bewertet diese im Lichte der eigenen bankinternen Anforderungen im Hinblick auf Größe und Komplexität der eigenen Raiffeisenkasse. -----

Durch die Einbettung der Raiffeisenkasse in den RIPS Verbund und durch die Unterstützung der Zentralstrukturen wie RISKonsGmbH, RLB, Raiffeisenverband Südtirol Genossenschaft, IPS Genossenschaft, RK Leasing GmbH und Raiffeisen Versicherungsdienst GmbH können Synergieeffekte effizient genutzt werden. Gesetzliche Neuerungen und relevante Fachthemen werden beispielsweise zentral aufgearbeitet und zur Verfügung gestellt. Die Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen werden gezielt auf die Raiffeisenkassen ausgerichtet und ermöglichen dadurch eine maßgeschneiderte, gezielte und effiziente Fortbildung der Exponenten. -----

Für das Amt eines Verwaltungsratsmitglieds wird infolge mindestens ein Monatsaufwand von 1,5 Tage für erforderlich gehalten. Für das Amt des Obmannes wird ein Monatsaufwand von 4 Tagen für erforderlich gehalten, für das Amt des Obmannstellvertreters ein Monatsaufwand von 2 Tagen. -----

Für das Amt des Antigeldwäscheverwalters wird insgesamt ein Monatsaufwand von 2 Stunden für erforderlich gehalten. Für die Funktion des Verantwortlichen für die Überwachung des Internal Audits wird insgesamt ein Monatsaufwand von 2 Stunden für erforderlich gehalten. -----

1.1.1.2.5 Angemessene Diversifizierung des Verwaltungsrates: 15.01.26 -----

Der Obmann erinnert daran, dass gemäß Überwachungsbestimmungen der Banca d'Italia und nun auch gemäß Art. 5 des RG Nr. 1/2000 eine angemessene Diversifizierung in der Zusammensetzung der Organe der Raiffeisenkasse gewährleistet werden muss. Die angemessene Diversifizierung der Organe soll die Anregung des Austausches und des Dialogs innerhalb des Organs fördern, mehrere unterschiedliche Ansätze und Blickwinkel bei der Analyse der Themen und bei der Entscheidungsfindung begünstigen, die betrieblichen Prozesse betreffend die Ausarbeitung von Strategien, das Management der Tätigkeiten und

Risiken und die Kontrolle der Tätigkeit der oberen Führungsebene wirksam unterstützen und die unterschiedlichen Interessen, die für die solide und umsichtige Führung der Bank zusammenwirken, berücksichtigen. Die Diversifizierung betrifft dabei sowohl die berufliche/fachliche Qualifikation der Mitglieder des Organs, deren Geschlecht, deren Alter, sowie deren Dauer im Amt.

a) Berufliche Diversifizierung: 15.01.26 -----

Im Hinblick auf die berufliche Diversifizierung unterstreicht der Obmann, dass gemäß RG Nr. 1/2000 die Mitglieder des Organs in ihrer Gesamtheit betrachtet, die Kompetenzen besitzen sollen, die für die Erreichung der im vorangehenden Kapitel erwähnten Ziele der Diversifizierung geeignet sind. Unter Einhaltung der Voraussetzungen der Professionalität gemäß Art. 4 des RG Nr. 1/2000 wird festgehalten, dass es der Verwaltungsrat für eine angemessene kollegiale Zusammensetzung und Diversifizierung für notwendig erachtet, dass darüber hinaus zumindest 1 Verwaltungsratsmitglied eine Tätigkeit im Kredit-, Finanz-, Wertpapier- oder Versicherungssektor oder sonstige für die Banktätigkeit relevante Tätigkeiten ausgeübt hat und somit spezifische Kenntnisse in mindestens einem der genannten Sektoren ausweist. Mindestens 1 Verwaltungsratsmitglied hat Verwaltungs- oder Leitungsfunktionen in Unternehmen ausgeübt und verfügt somit über spezifische Kompetenzen in Unternehmensorganisation und -führung.-----

b) Altersbezogene Diversifizierung: 15.01.26 -----

Der Obmann unterstreicht des Weiteren die Bedeutung einer angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf das Alter der Mitglieder des Verwaltungsrates. Dabei soll insbesondere auch der Eintritt von jungen Mitgliedern in den Verwaltungsrat gefördert werden. Demnach soll versucht werden, eine ausgeglichene Altersstruktur unter den Verwaltungsratsmitgliedern zu erzielen ---

c) Geschlechterbezogene Diversifizierung: 15.01.26 -----

In Bezug auf die geschlechterbezogene Diversifizierung im Verwaltungsrat verweist der Obmann auf Art. 5 des RG Nr. 1/2000, welcher eine Mindestanzahl an Vertretern des weniger repräsentierten Geschlechts vorschreibt. Demzufolge müssen bei einem Verwaltungsrat mit 5 Mitgliedern mindestens 1 Mitglied dem weniger repräsentierten Geschlecht angehören. Der Obmann unterstreicht in Zusammenhang mit dieser Bestimmung die Bestrebung der Raiffeisenkasse, eine möglichst ausgeglichene Vertretung der Geschlechter in den Organen zu erreichen. Um diese Ziele zu erreichen, beschließt der Verwaltungsrat, dass der Anteil des weniger repräsentierten Geschlechts im Verwaltungsrat unter Einhaltung der Mindestvorgaben des RG Nr. 1/2000 bei mindestens 1 Mitglied liegen soll.-----

d) Diversifizierung im Hinblick auf die Amtsdauer: 15.01.26 -----

Der Obmann verweist erneut auf die Bestimmungen des RG Nr. 1/2000 und der Überwachungsbestimmungen der Banca d'Italia und erinnert daran, dass auch im Hinblick auf die Amtsdauer bzw. die Anzahl der Amtsperioden der unterschiedlichen Mitglieder im Organ eine angemessene Diversifizierung erreicht werden sollte. Dies zielt nicht zuletzt darauf ab, eine ausgewogene Mischung zwischen Mandataren, welche neu oder seit kurzem im Amt sind und Mandataren, welche bereits mehrere Amtsperioden in der Raiffeisenkasse absolviert haben, zu ermöglichen. Demnach soll versucht werden, eine ausgeglichene Struktur betreffend die Amtsdauer unter den Verwaltungsratsmitgliedern zu erzielen unter Berücksichtigung der im Statut festgelegten maximal möglichen Amtsperioden.-----

All dies vorausgeschickt und nach ausführlicher Diskussion und nach Anhörung

des unabhängigen Verwalters sowie des Aufsichtsrates, beschließt der Verwaltungsrat einstimmig mit Zustimmung des Aufsichtsrates die vorliegende Stellungnahme und die Festlegung der quantitativen und qualitativen Idealzusammensetzung anzunehmen und beauftragt den Obmann, den vorliegenden Beschluss mit allen eventuell notwendigen zusätzlichen Informationen an die zuständigen Behörden innerhalb der vorgesehenen Fristen weiterzuleiten und den Mitgliedern rechtzeitig vor der Wahl zur Kenntnis zu bringen, damit diese informiert die Kandidaten wählen können. -----